

Stadt Burgdorf

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Gemäß § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch
„Gewerbstandort Ehlershausen“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 17.02.2022 beschlossen.

§ 1

Voraussetzung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des geplanten neuen Gewerbe- / Industriestandortes Ehlershausen südöstlich des Ortsteils Ehlershausen (geplanter Bebauungsplan Nr. 2-19 „Gewerbe-/ Industriestandort Ehlershausen“), für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf am . .2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, steht der Stadt Burgdorf in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 2

Festsetzung des Geltungsbereichs

Der ca. 18,86 ha große Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:
Gemarkung Otze, Flur 13, Flurstücke 2/6, 3/2, 3/5, 4/2, 37, 39/1.

Der Geltungsbereich ergibt sich nochmals aus der beigefügten Lageskizze, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Burgdorf, . .2022

(LS)

(Bürgermeister)